

TE Vfgh Erkenntnis 1997/12/11 B3826/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.12.1997

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art144 Abs1 / im Anlaßfall

Leitsatz

Anlaßfallwirkung der Aufhebung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schlins vom 25.11.74, soweit darin ein Grundstück als Baufläche-Wohngebiet ausgewiesen ist, mit E v 05.12.97, V56/97.

Spruch

Die beschwerdeführende Partei ist durch den angefochtenen Bescheid wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in ihren Rechten verletzt worden.

Der Bescheid wird aufgehoben.

Das Land Vorarlberg ist schuldig, der beschwerdeführenden Partei zuhanden ihres Rechtsvertreters die mit S 19.800-bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I.1. Beim Verfassungsgerichtshof ist eine zuB3826/95 protokollierte Beschwerde gemäß Art144 B-VG gegen einen im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 25. Oktober 1995, ZII-2197/95, anhängig, mit dem der Vorstellung der beschwerdeführenden Gesellschaft als Nachbarin gegen den Bescheid der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schlins betreffend die Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung einer Mehrwohnhäuselanlage keine Folge gegeben wurde.

Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Entscheidung durch ein Tribunal gemäß Art6 EMRK, auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf Unverletzlichkeit des Eigentums sowie in ihren Rechten durch die Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als verletzt und beantragt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides gemäß Art144 B-VG.

2. Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch als belangte Behörde sowie die Gemeinde Schlins beantragten, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

3. Die beschwerdeführende Gesellschaft erstattete eine Replik.

II. Aus Anlaß dieser Beschwerde beschloß der Verfassungsgerichtshof am 3. März 1997 gemäß Art 139 Abs 1 B-VG den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Schlins (Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Schlins vom 25. November 1974, genehmigt mit Beschuß der Vorarlberger Landesregierung vom 29. Juli 1975, ZVle-861.73/1975), soweit darin das Gst.-Nr. 549, GB Schlins, als Baufläche-Wohngebiet (BW) ausgewiesen ist, auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

Mit Erkenntnis vom 5. Dezember 1997, V56/97, hob er den Flächenwidmungsplan in präjudiziellem Umfang als gesetzwidrig auf.

Die belangte Behörde hat eine gesetzwidrige Verordnung angewendet. Es ist nach Lage des Falles offenkundig, daß ihre Anwendung für die Rechtsstellung der Beschwerdeführer nachteilig war.

Die Beschwerdeführer wurden also durch den angefochtenen Bescheid wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in ihren Rechten verletzt (zB VfSlg. 10303/1984, 10515/1985).

Der Bescheid war daher aufzuheben.

Dies konnte gemäß § 19 Abs 4 Z 3 VerfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 88 VerfGG. Im zugesprochenen Betrag sind S 1.500,- Streitgenossenzuschlag und S 3.300,- an Umsatzsteuer enthalten. Ein darüber hinausgehender, auf die Autonomen Honorarrichtlinien gestützter Kostenanspruch bestand nicht. Kosten für die "Repliken" der Beschwerdeführerin waren nicht zuzusprechen, da es sich bei ihnen nicht um abverlangte Schriftsätze handelt.

Schlagworte

VfGH / Anlaßfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B3826.1995

Dokumentnummer

JFT_10028789_95B03826_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at